

Nr. 12/97

Dortmund, 29.04.1997

Inhalt:



Amtlicher Teil:

Dienstvereinbarung über die Einrichtung, wesentliche Veränderung und Nutzung einer ISDN-fähigen Telekommunikationsanlage (TK-Anlage) in der Universität Dortmund

Seite 1 - 15

Zwischen der Kanzlerin der Universität Dortmund als Dienststellenleiterin

und

dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der Universität Dortmund,
vertreten durch die Vorsitzende des Personalrates

und

zwischen dem Rektor der Universität Dortmund als Dienststellenleiter

und

dem Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten der Universität
Dortmund, vertreten durch den Vorsitzenden des Personalrates

wird gemäß § 70 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz NW (LPVG NW) die folgende
Dienstvereinbarung über die Einrichtung, wesentliche Veränderung und Nutzung einer
ISDN-fähigen Telekommunikationsanlage (TK-Anlage) in der Universität Dortmund
abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand der Dienstvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Einrichtung, Veränderung und Nutzung der TK-Anlage in der Universität Dortmund sowie die Bereitstellung der für die Gebührenabrechnung notwendigen Daten, soweit sich diese aus der Nutzung der TK-Anlage ergeben.
- (2) Anwesenheits-, Verhaltens- und Leistungskontrollen sowie Maßnahmen zur Arbeits- und Leistungsverdichtung sind ausdrücklich kein Ziel der Einführung und des Betriebes der TK-Anlage und werden ausgeschlossen.
- (3) Die Erfassung, Verarbeitung und Auswertung sowie die Speicherung von Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der TK-Anlage werden durch diese Dienstvereinbarung geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Universität Dortmund

§ 3 Zweckbestimmung

Die TK-Anlage dient der Sprachkommunikation, dem Telefaxdienst, der Gebührenabrechnung und der einfachen Bürokommunikation.

§ 4 Grundsätze zur Erfassung, Verarbeitung und Auswertung von personenbezogenen Daten

- (1) In der TK-Anlage dürfen personenbezogene Daten nur erfaßt und verarbeitet werden, soweit dies ausdrücklich durch diese Dienstvereinbarung zugelassen wird.
- (2) Dateien, in denen Nutzerdaten gespeichert werden, dürfen nur zum Zweck der Betriebsführung der TK-Anlage, der Gebührenabrechnung sowie zur Erstellung eines Telefonbuches der Universität Dortmund weiterverarbeitet werden.
- (3) Eine Verarbeitung von Verbindungsdaten erfolgt nur zum Zweck des Verbindungsaufbaues. Nach Beendigung der Verbindung sind die Daten mit Ausnahme derjenigen, die zum Zwecke der Gebührenabrechnung erfaßt werden, sofort zu löschen.
- (4) Betriebsdaten dürfen nur zur Störungseingrenzung und -beseitigung sowie zur Verkehrsmessung erfaßt und gespeichert werden. Sie sind sofort nach Beseitigung der Störung zu löschen. Zu Verkehrsmessungen werden nur anonymisierte Daten gespeichert.
- (5) Bei Gesprächen, die in Angelegenheiten geführt werden, die nicht der Dienstaufsicht unterliegen (z.B. der Personalräte, des Betriebsärztlichen Dienstes, der Schwerbehindertenvertretung, der Frauenbeauftragten), werden bei den hierfür bestimmten Telefonnebenstellen Ort und Telefonnummer des Gesprächsteilnehmers nicht erfaßt.

§ 5 Betriebsterminal

Die angeschlossenen Betriebsterminals dienen der Ein- und Ausgabe der Betriebs- und Stammdaten und bestehen aus den Bildschirmterminals und den Druckern. Die Betriebsterminals befinden sich in verschlossenen Räumen (siehe Anlage B). Die Bedienung der Betriebsterminals ist durch Paßwort geschützt und nur dem technischen Fachpersonal zugänglich.

§ 6 Protokollierung der Betriebsführung

- (1) Alle Betriebsführungsaktivitäten einschließlich aller Aufrufe, Auswertungsläufe, Datenübermittlungen und Datenzugriffe und deren Versuche werden an den Betriebsterminals - soweit nach dem Stand der heutigen Technik möglich - rund um die Uhr lückenlos protokolliert.

- (2) Die Protokollierung ist so vorzunehmen, daß jederzeit ersichtlich ist, wann und von wo Betriebsführungsaktivitäten vorgenommen wurden.
- (3) Eine Veränderung der Protokolldaten ist technisch auszuschließen.
- (4) Die Protokolldaten dürfen nur mit Zustimmung der Personalräte vernichtet werden.

§ 7 Vermittlungsterminals

Vermittlungsterminals (Abfragestelle in der Telefonvermittlung) sind mit der TK-Anlage verbunden. Sie dienen der Vermittlung nicht selbstgewählter Verbindungen und bestehen aus einer Bedieneinheit mit Wähltastatur und Programmtasten, einem Bildschirm, einer Sprechgarnitur und einem elektronischen Telefonbuch.

Für die Einrichtung dieser Arbeitsplätze gelten die Richtlinien zur Mindestausstattung für Bildschirmarbeitsplätze mit Stand der neuesten Fassung.

§ 8 Teleservice

Ferndiagnose, Fernwartung und Fernverwaltung werden nicht eingeführt.

Ein Ersatz, eine Erneuerung oder Erweiterung von Nebenstellenendgeräten jeglicher Art sowie der Einsatz von So-Karten, ISDN-Karten oder Terminaladaptoren erfolgt nur mit Zustimmung der Technischen Hochschulbetriebe. (Auf § 10 dieser Dienstvereinbarung wird hierbei hingewiesen)

Werden Leistungsmerkmale wie z.B. Lauthören, Freisprechen, Konferenzzusammenschaltungen genutzt, bei denen ein Dritter mithören kann, so ist dieses nur statthaft, wenn alle Gesprächsbeteiligten hierüber vorher informiert wurden und sich damit einverstanden erklärt haben.

Im Telefonverzeichnis wird, sobald technisch möglich, gekennzeichnet, bei welchen Anschlüssen es sich um Anschlüsse mit den vorgenannten Zusatzeinrichtungen handelt.

Im Vorspann des Telefonverzeichnisses der Universität Dortmund wird auf die vorgenannten Leistungsmerkmale und auf die Bedingungen zur Nutzung dieser Möglichkeiten hingewiesen.

§ 9 Leistungsmerkmale

- (1) Die freigegebenen und in Betrieb genommenen Leistungsmerkmale sind dem Anhang Teil A zu entnehmen.
- (2) Die Nutzung der an den Endgeräten zur Verfügung stehenden Leistungsmerkmale (außer Telefonieren) unterliegt der Freiwilligkeit der Nutzer.
- (3) Erweiterungen von Leistungsmerkmalen der TK-Anlage bedürfen der Zustimmung der Personalräte.

§ 10 Aufzeichnung und Verarbeitung von Gebührendaten der automatischen Gebührenerfassung

Das bisher angewendete Verfahren zur Abrechnung von Dienst- und Privatgesprächen wird beibehalten. Es gelten die Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (siehe Anhang Teil D: Dienstanschlußvorschriften - DAV -).

Bei der Rechnung für Privatgespräche erfolgt die Angabe des Gesprächsteilnehmers unter Weglassung der beiden letzten Ziffern. Die Zusendung der Rechnung für Privatgespräche erfolgt im verschlossenen Kuvert.

§ 11 Datensicherung

Zu Datensicherungszwecken werden die Betriebsdaten auf Datenträger überspielt.

Diese Datenträger werden von dem Abteilungsleiter der Abteilung 6.B.3 der Technischen Hochschulbetriebe unter Verschuß gehalten, dürfen nicht kopiert oder auf andere EDV-Anlagen übertragen werden.

§ 12 Datenschutz

Die Belange des Datenschutzes sind im Rahmen der gesetzlichen und universitären Regelungen einzuhalten.

§ 13 Kontrollrechte des Personalrates

Der Personalrat hat jederzeit nach vorheriger Absprache mit der Dienststelle die Möglichkeit, in Anwesenheit des zuständigen Personals die Räume zu betreten, in denen sich Anlagenteile oder angeschlossene Systeme befinden, um dort Kontrollen über die Einhaltung der Dienstvereinbarung durchzuführen. Protokolle (§ 6, Abs. 4) können von den Personalräten eingesehen werden.

§ 14 Rechte der Beschäftigten

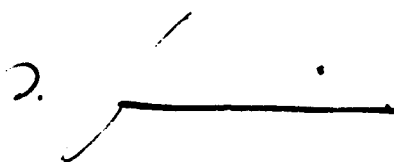
Die Dienststelle verpflichtet sich, diese Dienstvereinbarung allen Beschäftigten der Universität Dortmund zukommen zu lassen.

§ 15 Schlußbestimmungen

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft
- (2) Die Dienstvereinbarung ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar. Ihre Laufzeit beträgt mindestens ein Jahr.
- (3) Diese Dienstvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen auch ohne Kündigung im einzelnen oder insgesamt neu gefaßt werden, wenn rechtliche Bestimmungen oder Erfahrungen aus der Praxis dies erforderlich machen.
- (4) Nach Eingang der Kündigung müssen unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel der Verständigung über eine neue Dienstvereinbarung aufgenommen werden. Bis zum Abschluß der neuen Dienstvereinbarung gilt diese Dienstvereinbarung.

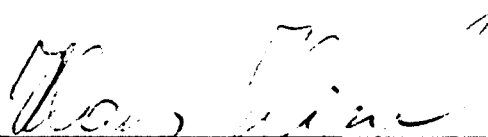
Dortmund, 07.04.1997

Der Rektor



Universitätsprofessor Dr. Klein

Für den Personalrat der wissenschaftlich
und künstlerisch Beschäftigten
Der Vorsitzende



Dr. Hink

Die Kanzlerin



Dzwonnek

Für den Personalrat der
nichtwissenschaftlich Beschäftigten
Die Vorsitzende



Kappelmann

Folgender Anhang ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Teil (A): Regelung über freigegebene Leistungsmerkmale

Teil (B): Konfiguration der TK-Anlage

Teil (C): Glossar

Teil (D): Dienstanschlußvorschrift - DAV -

FREIGELEGTE LEISTUNGSMERKMALE DER NEUEN TK-ANLAGE

Teil A

Lfd. Nr.	LEISTUNGSMERKMAL	Endgeräteeanschluß		Telefon- vermittlung	nur auf Antrag	Hinweis
		analog	digital			
1	Durchwahl zu Nebenstellen	X	X	X		
2	Verbindung weitervermitteln (intern / extern)	X	X	X		
3	Wahliwiederholung (intern / extern)	X	X	X:		
4	Halten einer Verbindung	O	X			
5	Anrufwefterschaltung bei Nichtmelden		X			mit Nutzerzustimmung
6	Anrufwefterschaltung im Besetzfall		X			mit Nutzerzustimmung
7	Anrufwefterschaltung sofort		X			mit Nutzerzustimmung
8	Makeln	X	X	X		
9	Automatischer Rückruf bei Besetzt	X	X			
10	Konferenzschaltung	X	X			
11	Anklopfen	X	X	X	X	
12	Schutz vor Anklopfen		X		X	
13	Rufumleitung	X	X	X		
14	Rufwefterschaltung	X	X			
15	Teamfunktion	O	X		X	
16	Parken einer Verbindung	O	X			
17	Ziellasten	X	X	X	X	
18	Chef / Sekretärfunktionen	X	X		X	
19	Gesprächsdauer ; Gesprächseinheiten ; Gebührenanzeige	O	X	X		
20	Mithören und Freisprechen im Raum	X	X			
21	Übermittlung der Rufnummer	O	X			mit Nutzerzustimmung
22	Unterdrückung der Übermittlung der Rufnummer	O	X			mit Nutzerzustimmung
23	Sperrn einer Amtsberechtigung	O	X		X	
24	Geschlossene Benutzergruppe	O	X		X	
25	Umstecken von Endgeräten	O	X			
26	Einzelberechtigungsumschaltung	O	X		X	
27	Elektronisches Codeschloß	O	X		X	
28	Endgeräteeauswahl am Bus	O	X		X	
29	Display		X	Bildschirm		
30	Aufschalten			X		Signalkennung für den Teilnehmer
31	Elektronisches Telefonbuch			X		
32	Nachtschaltung			X		
33	Schnittstelle für Wartemusik			X		
34	PIN-Code für Privatgespräche	X	X	X	X	mit Nutzerzustimmung

O : Optional bei neuen analogen Endgeräten

Teil (B): Konfiguration der TK-Anlage

(Kann erst beigefügt werden, wenn der Hersteller der TK-Anlage feststeht)

Teil (C): Glossar

Abfragestelle	Handvermittlung in der Telefonzentrale
Auswertungsläufe	Prüfung, die technische Protokolle liefern soll, mit deren Hilfe z.B. Störungen oder Fehler frühzeitig bei der TK-Anlage erkannt werden.
Betriebsdaten	Daten, die zum technischen Betrieb der TK-Anlage erforderlich sind.
Betriebsführungsaktivitäten	Tätigkeiten an der TK-Anlage, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erforderlich sind.
Betriebsterminals	Datensichtgerät mit Tastatur.
einfache Bürokommunikation	Maildienste, Modemersatz.
ISDN-fähige Telekommunikationsanlage (TK-Anlage)	Digitale Telefonanlage, die alle unter (A) genannten Leistungsmerkmale der ISDN-Technik nutzen kann.
ISDN-Karte	Erlaubt die Nutzung der verschiedenen ISDN-Dienste.
Nutzerdaten	Informationen, die die miteinander in Kommunikation stehenden Partner austauschen.
Protokolldaten	Daten der Auswertungsläufe
So-Karte	Erlaubt die Nutzung der verschiedenen ISDN-Dienste
Stammdaten	Sind die zustandsorientierten Daten, die für die Erstellung des Telefonbuches der Universität Dortmund und für die Gebührenabrechnung notwendig sind.
Terminaladaptoren	Dienen der Schnittstellenanpassung von analogen Endgeräten an das digitale Netz.
Verbindungsdaten	Daten, die zum Aufbau einer Verbindung erforderlich sind.
Verkehrsmessungen	Anonymisierte Ermittlung der Auslastung der TK-Anlage oder von Teilen derselben.

16. 2. 67 (1)

176. Ergänzung - SMBl. NW. - (Stand 1. 12. 1986 - MBl. NW. Nr. 89 einschl.)

Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften - DAV -)

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1967 - B 2740 - 2743/IV/68¹⁾

Für die Landesverwaltung gelten hinsichtlich der Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen des öffentlichen Fernsprech- und Telexnetzes folgende Vorschriften:

Gliederung

- 1 Einrichtung der Fernmeldeanlagen
 - 1.1 Fernsprecheinrichtungen in Diensträumen
 - 1.2 Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen
 - 1.3 Fernschreibeinrichtungen, 7 Telex-Netz (öffentliches Fernschreibnetz)
- 2 Betrieb und wirtschaftliche Benutzung der Fernmeldeanlagen einschließlich Kostenregelung
 - 2.1 Allgemein
 - 2.2 Dienstliche Benutzung der Fernsprecheinrichtungen
 - 2.3 Private Mitbenutzung der Fernsprecheinrichtungen
 - 2.4 Nachweis der Gespräche
 - 2.5 Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen
 - 2.6 Fernschreibeinrichtungen im Telex-Netz
 - 2.7 Telegramme
 - 2.8 Entrichtung der Fernmeldegebühren an die Deutsche Bundespost
- 3 Rechnungsmäßiger Nachweis
- 4 Schlußbestimmungen

- 1 **Einrichtung der Fernmeldeanlagen**
 - 1.1 Fernsprecheinrichtungen in Diensträumen
 - 1.11 Diensträume dürfen mit Fernsprecheinrichtungen versehen werden, wenn es die dienstlichen Bedürfnisse erfordern und ausreichende Haushaltsmittel für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb zur Verfügung stehen. Die Art und Größe von Vermittlungseinrichtungen und die Zahl der Fernsprechanlüsse bestimmt die oberste Dienstbehörde unter Beteiligung der zuständigen Baudienststelle. Sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, wenn diesen die Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsmittel obliegt.

1.12 Die Art und die Größe der Fernsprecheinrichtungen richten sich nach dem dienstlichen Sprechbedürfnis und den räumlichen Verhältnissen; sie müssen mit den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel vereinbar sein. Diese Gesichtspunkte sind auch bei der Unterhaltung der Anlagen zu berücksichtigen.

Unter Beachtung der Bestimmungen der Fernmeldeordnung (FO) ist insbesondere zu bestimmen:

- a) ob Nebenstellenanlagen als posteigene (§§ 22 bis 24 FO), teilnehmereigene (§§ 25 und 26 FO) oder private (§§ 27 bis 29 FO) Anlagen herzustellen sind.
- b) ob Wähnebenstellenanlagen oder Reihenanlagen zweckmäßiger sind.
- c) wie viele Hauptanschlüsse (§ 5 FO), Nebenanschlüsse (§ 6 FO) und Innenverbindingssätze (Beilage 5 der FO) notwendig sind.
- d) wie die Nebenanschlüsse geschaltet werden sollen.

- e) ob mehrere in einem Dienstgebäude oder am selben Ort in räumlich beieinanderliegenden Gebäuden untergebrachte Dienststellen eine gemeinsame Nebenstellenanlage erhalten sollen.
- f) ob Querverbindungsleitungen (§ 7 FO), Abzweigleitungen (§ 7 FO) oder Leitungen für besondere Zwecke (§ 9 FO) einzurichten sind.
- g) ob und in welcher Ausführung Einrichtungen zur automatischen Gesprächsdatenerfassung einzubauen sind.
- h) ob bestimmte Zusatz- und Sondereinrichtungen notwendig sind.

Auf den RdErl. v. 21. 12. 1956 (SMBl. NW. 20021) wird hingewiesen.

Die Amtsleitungen sind mit Sperrrichtungen zu versehen, so daß die Selbstwahl von Nahgesprächen sowie das Anwählen der Rufnummern des Selbstwählerdienstes und der Fernsprechanlagen von Nebenanschlüssen ausgeschlossen ist. Die Selbstwahl von Nahgesprächen kann zugelassen werden, wenn in erheblichem Umfang dienstliche Gespräche im Nahbereich geführt werden müssen, die Umrüstkosten der Fernsprechanlage sich in wirtschaftlich vertretbaren Grenzen halten und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Fernamtsberechtigte Nebenanschlüsse bedürfen der Genehmigung der obersten Dienstbehörde; hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Zur Kontrolle der über den Selbstwählerdienst geführten Gespräche und zur Gebührensatzsetzung für private Ferngespräche sind in den Nebenstellenanlagen die notwendigen technischen Einrichtungen einzubauen. Die Abfragestelle erhält Gebührenzähler mit Rückstellung. Die in der automatischen Gesprächsdatenerfassungsanlage verwendeten magnetischen Datenträger müssen den Anforderungen der ADV-Standards (vgl. Nr. 3.32 Automationsrichtlinien - RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1986 - SMBl. NW. 20025 -) genügen, wenn sie von einem Rechenzentrum ausgewertet werden sollen.

Ist eine automatische Gesprächsdatenerfassungsanlage vorhanden, so entfällt der Einbau von Sperrmitlaufeinrichtungen. Die automatischen Gesprächsdatenerfassungsanlagen sind mit einer Kennung für Privatgespräche versehen.

- 1.13 Nebenanschlüsse für kleinere Behörden können, wenn es wirtschaftlicher ist, nach Maßgabe der Bestimmungen der Fernsprechordnung (§ 15 FO und VAnw dazu) auch an Nebenstellenanlagen anderer Behörden in demselben Ort eingerichtet werden. An Hauptanschlüsse privater Teilnehmer dürfen Nebenanschlüsse von Landesbehörden nicht angeschlossen werden. Querverbindungen zu anderen Behörden und Dienststellen können hergestellt werden, wenn dienstliche Gründe hierfür vorliegen.
- 1.14 Nebenanschlüsse und Querverbindungen für Private dürfen an Nebenstellenanlagen von Landesbehörden nur angeschlossen werden, wenn eine unmittelbare Fernsprechverbindung der Behörde mit den privaten Teilnehmern aus dienstlichen Gründen nötig ist und die Einrichtungen nach der Fernsprechordnung (§ 7 Abs. 1, § 15 FO und VAnw dazu) zulässig sind. Die Hauptanschlüsse und das Bedienungspersonal der Behörde dürfen dadurch nicht vermehrt werden. Auch darf die Abwicklung der dienstlichen Gespräche nicht beeinträchtigt werden. Wegen der von privaten Teilnehmern zu tragenden Kosten siehe Nr. 2.33.
- 1.2 Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen
 - 1.21 In Wohnungen der Verwaltungsangehörigen des Landes dürfen Fernsprechanlüsse auf Landes-

¹⁾ MBl. NW. 1967 S. 348, geändert durch RdErl. v. 10. 8. 1971 (MBl. NW. 1971 S. 1418), 14. 3. 1973 (MBl. NW. 1973 S. 513), 4. 7. 1974 (MBl. NW. 1974 S. 910), 24. 2. 1975 (MBl. NW. 1975 S. 344), 18. 12. 1975 (MBl. NW. 1975 S. 28), 29. 11. 1976 (MBl. NW. 1976 S. 2511), 18. 8. 1977 (MBl. NW. 1977 S. 1157), 2. 1. 1980 (MBl. NW. 1980 S. 98), 22. 11. 1981 (MBl. NW. 1981 S. 2224), 18. 6. 1984 (MBl. NW. 1984 S. 848), 22. 9. 1986 (MBl. NW. 1986 S. 1538).

kosten (vgl. Nr. 1.25) nur eingerichtet oder dort bestehende Privatanschlüsse als Dienstanschlüsse übernommen werden, wenn die Verwaltungsangehörigen genötigt sind, von ihrer Wohnung aus regelmäßig Dienstgespräche zu führen oder wenn sie aus zwingenden dienstlichen Gründen auch außerhalb ihrer Dienststunden durch Fernsprecher erreichbar sein müssen. Solche Anschlüsse dürfen nur mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde, die auch die Art des Fernsprechan schlusses bestimmt, eingerichtet werden.

Bei der Bewilligung von Fernsprechdienstanschlüssen in Wohnungen der Verwaltungsangehörigen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gründe für die Notwendigkeit des Anschlusses sind aktenkundig zu machen. Es ist sicherzustellen, daß nach Fortfall der dienstlichen Gründe der Fernsprechdienstanschluß aufgehoben wird.

1.22 Dienstliche Fernsprechanschlüsse in Wohnungen sollen regelmäßig als Hauptanschlüsse (§ 5 FeO) eingerichtet werden (Diensthauptanschluß). Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, sind derartige Anschlüsse als Zweieranschlüsse einzurichten. Nebenanschlüsse zu den Hauptanschlüssen der Behörde können eingerichtet werden, wenn die Wohnung in oder unmittelbar bei dem Dienstgebäude der Behörde liegt (Dienstnebenanschluß). Nebenanschlüsse können auch eingerichtet werden, wenn die Wohnung in oder unmittelbar bei einer anderen Dienststelle liegt, über die das Dienstgebäude der Behörde zu erreichen ist. Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, sind Dienstnebenanschlüsse in Wohnungen nur halbamtsherechtig zu schalten. Andernfalls ist zu prüfen, ob die Anbringung eines Gebührenanzeigers oder die Einrichtung eines Diensthauptanschlusses wirtschaftlich vertretbar ist. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

Ausnahmehaupt- und Ausnahmenebenanschlüsse (§ 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 6 FO) dürfen nur in Sonderfällen bei dringendem Bedürfnis und nach strenger Prüfung der Wirtschaftlichkeit eingerichtet werden.

1.23 In der Wohnung eines Verwaltungsangehörigen darf nur ein dienstlicher Fernsprechanschluß (Haupt- oder Nebenanschluß) eingerichtet werden. Hat der Verwaltungsangehörige mehrere Wohnungen (z. B. einen ständigen Wohnsitz und daneben einen zweiten Wohnsitz), so darf nur in einer dieser Wohnungen ein dienstlicher Fernsprechanschluß eingerichtet werden. Es können auch ein Wecker in kleiner Form und 2 Anschlußdosen angebracht werden, wenn ohne sie die Benutzung der Anlage aufgrund von Sonderverhältnissen (z. B. Verteilung der Wohnung auf mehrere Stockwerke) erheblich erschwert wäre. In Dienstwohnungen mit Empfangsräumen können Tischapparate mit Schanzeichen oder Lampe als Hauptstelle und Nebenstelle sowie ggf. ein Wecker angebracht werden, wenn dienstliche Belange diese Einrichtungen erforderlich machen. Die Kosten für etwa vom Wohnungsinhaber beantragte weitere Anschlüsse, Zusatzeinrichtungen und Nebenstellenanlagen sind vom Wohnungsinhaber zu tragen.

1.24 Bei Diensthauptanschlüssen sind die Verwaltungsangehörigen, bei Dienstnebenanschlüssen die Behörden Inhaber der Fernsprechdienstanschlüsse. Bei Diensthauptanschlüssen hat der Wohnungsinhaber alle aus dem Teilnehmerverhältnis entstehenden Pflichten zu übernehmen. Der Inhaber eines Dienstnebenanschlusses übernimmt der Behörde gegenüber die Verpflichtungen aus § 12 FO.

1.25 Die Einrichtungsgebühren werden bei Dienstnebenanschlüssen stets, bei Diensthauptanschlüssen nur insoweit von der Behörde übernommen als sie nach Bewilligung des Fernsprechdienstanschlusses entstehen.

1.26 Die Kosten der Verlegung eines dienstlichen Fernsprechanschlusses (einschließlich Zusatzeinrichtungen - Nr. 1.23 -) bei Wohnungswechsel trägt die Behörde. Bei einer Verlegung des Anschlusses inner-

halb der Wohnung hat der Wohnungsinhaber die Kosten zu tragen.

1.3 Fernschreibeinrichtungen im Telex-Netz (öffentliches Fernschreibnetz)

1.31 Landesbehörden können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde mit Fernschreibeinrichtungen versehen werden, wenn es die dienstlichen Bedürfnisse erfordern und ausreichende Haushaltsmittel für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb zur Verfügung stehen.

Fernschreibeinrichtungen sind grundsätzlich als Kaufanlagen zu beschaffen. Sofern die Deutsche Bundespost die bisherige mietweise Überlassung von Fernschreibeinrichtungen kündigt, sind diese Anlagen nach Ablauf der Mietverträge und Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch Kaufanlagen zu ersetzen.

Die Anmietung von Fernschreibeinrichtungen mit Kaufoption, wobei die gezahlten Mieten voll auf den Kaufpreis angerechnet werden, ist zulässig.

1.32 Art und Umfang der Fernschreibeinrichtungen richten sich nach dem dienstlichen Bedürfnis und müssen mit den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Haushaltsmittel vereinbar sein. Diese Gesichtspunkte sind auch bei der Beschaffung und Unterhaltung der Anlagen zu berücksichtigen. Bei umfangreichem Fernschreibverkehr sind zeit- und gebührensparende Zusatzgeräte zu verwenden.

2 Betrieb und wirtschaftliche Benutzung der Fernmeldeanlagen einschließlich Kostenregelung

2.1 Allgemein

Bei der Benutzung der Fernmeldeanlagen ist auf größte Wirtschaftlichkeit zu achten. Im Interesse einer einfachen Verwaltung ist die fernmündliche Erledigung anstelle der schriftlichen oder fernschriftlichen Form zu wählen, soweit sie sachlich vertretbar, ebenso schnell und billig zum Ziele führt und nicht mit einer unzumutbaren Belastung des Publikums verbunden ist.

2.2 Dienstliche Benutzung der Fernsprecheinrichtungen

2.21 Zum Zwecke einer wirtschaftlichen und sparsamen Inanspruchnahme der Mittel für Fernsprechgebühren ist vor der Anmeldung eines Ferngespräches sorgfältig zu prüfen, ob

- ein zwingender Grund zur Führung eines Ferngespräches vorliegt und die Ausgaben hierfür wirtschaftlich vertretbar sind,
- der gleiche Zweck wirtschaftlicher durch Brief, Schnellbrief oder Fernschreiben erreicht werden kann,
- das Gespräch so vorbereitet ist, daß es kurz geführt werden kann.

Die Vermittlung der angerufenen Stelle ist darauf aufmerksam zu machen, daß es sich um ein Ferngespräch handelt. Soweit technisch möglich ist die Notwendigkeit der Orts-, Nah- und Ferngespräche - mit Ausnahme der Gespräche von Mitgliedern der Personalvertretungen und anderen Stellen, die nicht der Dienstaufsicht unterliegen - stichprobenweise zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich festzuhalten.

2.22 Bedient eine Fernsprechzentrale zugleich mehrere Landesbehörden, so gilt hinsichtlich der Erfassung und Erstattung der Fernsprechgebühren Nr. 5 meines RdErl. v. 15. 9. 1975 (SMBl. NW. 6410) in der jeweiligen Fassung.

2.23 Bedient eine Fernsprechzentrale auch Behörden, die nicht Landesbehörden sind, so sind die anteiligen Gebühren für Orts-, Nah- und Ferngespräche zur Erstattung anzufordern. Ist die Feststellung der anteiligen Gebühren für Ortsgespräche nicht möglich, ist hierfür ein Pauschalsatz zu vereinbaren. Ein Pauschalsatz ist auch zu vereinbaren hinsichtlich der

16.2.87 (2)

176. Ergänzung - SMBl.NW. - (Stand 1.12.1986 = MBl.NW. Nr. 89 einschl.)

2003

Personalkosten, der laufenden Kosten sowie der Kosten der Unterhaltung und Abnutzung der Anlage. Die Pauschalsätze sind jährlich zu überprüfen.

2.3 Private Mitbenutzung der Fernsprecheinrichtungen

2.31 Privatgespräche dürfen den Dienstbetrieb nicht beeinträchtigen. Dem Bediensteten sind Privatgespräche über die Fernsprechvermittlung oder die Selbstwählanlage, der eine automatische Gesprächsdatenerfassungsanlage angeschlossen ist, nur gestattet, wenn er mit der Erfassung seiner Gesprächsdaten zum Zwecke der Ermittlung der erstattungspflichtigen Gebühren einverstanden ist. Die Bediensteten sind über das in der Dienststelle angewendete Erfassungsverfahren, über die Behandlung der Daten, den Zweck der Gesprächsdatenerfassung und darüber zu informieren, daß ihr Einverständnis zu der jeweiligen Form der Gesprächsdatenerfassung mit der Anmeldung des Gesprächs bzw. mit der Nutzung der Anlage als erteilt gilt. Orts-, Nah- und Ferngespräche von verwaltungsfremden Personen dürfen grundsätzlich nur über die Fernsprechvermittlung geführt werden.

2.32 Gebühren für private Orts-, Nah- und Ferngespräche sind der Behörde zu erstatten; von Verwaltungsangehörigen des Landes sind die Gebühren in Höhe der jeweiligen amtlichen Gesprächsgebühr (§§ 34 bis 36 FO, Nr. 7 FGV), von verwaltungsfremden Personen in Höhe von 0,30 DM je Gebühreneinheit zu erheben.

2.33 Werden privaten Teilnehmern Nebenanschlüsse und Querverbindungen zur Benutzung überlassen (Nr. 1.14), so haben sich diese vor der Herstellung der Einrichtungen schriftlich zu verpflichten, der Landeskasse folgende Kosten zu erstatten;

- a) die von der zuständigen Behörde unter Wahrung der geldlichen Belange des Landes festzusetzenden anteiligen Beträge an den Einrichtungsgebühren;
- b) die laufenden Gebühren für die Einrichtungen (z.B. Leitungsgebühren, Gebühren für Zusatzrichtungen usw);

ferner bei amtsberechtigten Nebenstellen und bei Querverbindungen, die mit Amtsleitungen verbunden werden können:

- c) die Gebühren für Orts- und Nahgespräche;
- d) die Gebühren für Ferngespräche, für die durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramme sowie für die Inanspruchnahme des Fernsprechauftragsdienstes.

Die Gebühren sind durch Gebührenzähler festzustellen, sofern nicht eine automatische Gesprächsdatenerfassungsanlage vorhanden ist.

Die vorgenannten Kosten sind in die Nachweisung nach Nr. 2.4 aufzunehmen und entsprechend einzuziehen.

2.4 Nachweis der Gespräche, Erhebung der Erstattungsbeträge

2.41 Die Dienststellen, die nicht über eine automatische Gesprächsdatenerfassungsanlage verfügen, haben sämtliche Ferngespräche sowie bei verwaltungsfremden Personen auch die Orts- und Nahgespräche anhand von Gesprächszetteln nachzuweisen. Die Gesprächszettel müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Datum,
- b) Nebenstellennummer und - sofern nicht anderweitig festgehalten - Name des Anmelders,
- c) Ort und Telefonnummer des Gesprächsteilnehmers,
- d) dienstlich/privat,
- e) Gebühreneinheiten,
- f) ggf. zu erstattender Gebührenbetrag.

Bei nicht erstattungspflichtigen Gesprächen von Mitgliedern der Personalvertretungen und anderen Stellen, die nicht der Dienstaufsicht unterliegen, sind die Angaben nach Satz 2 Buchstabe c nach Vermittlung des Gesprächs unleserlich zu machen.

Die Verwaltungsangehörigen haben über die von ihnen geführten privaten Orts- und Nahgespräche selbst Anschreibungen zu führen und mindestens halbjährlich die Zahl der Gebühreneinheiten und den Gesamtbetrag der Gebühren anzuzeigen.

Die Gebührenbeträge für erstattungspflichtige Gespräche (Nr. 2.32) sind in Nachweisungen aufzunehmen, in die bei Gesprächen nach Satz 1 nur die Angaben nach Satz 2 Buchstabe a, b und f zu übertragen sind. Die Nachweisungen sind mit der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu versehen und nach der Eintragung des Gesamtbetrages in die Haushaltsüberwachungsliste als Unterlagen gemäß Nr. 22.2 VV zu § 70 LHO der Kasse zuzuleiten. Die Gesprächszettel dürfen nur für die Erstellung der Nachweisungen verwendet werden und sind dem Erstattungspflichtigen danach unverzüglich auszuhändigen.

2.42 Die Dienststellen, die über eine automatische Gesprächsdatenerfassungsanlage verfügen, dürfen, soweit es technisch möglich ist, nur folgende Daten erfassen:

- Abrechnungszeitraum
- Name
- Nebenstellen-Nr., ggf. lfd. Nr. zur Nebenstellen-Nr.
- Datum und Uhrzeit
- bei dienstlichen Gesprächen:
Ort und Telefon-Nr. des Gesprächsteilnehmers
- bei privaten Gesprächen:
Ort und Telefon-Nr. des Gesprächsteilnehmers unter Weglassung der beiden letzten Ziffern
- Zahl der Gebühreneinheiten
- Gesprächsdauer
- Gebührenbetrag

Bei Gesprächen in Angelegenheiten der Personalvertretungen und anderen Stellen, die nicht der Dienstaufsicht unterliegen, dürfen, sofern die Gespräche von hierfür bestimmten Nebenstellen aus geführt werden, der Ort und die Telefonnummer des Gesprächsteilnehmers nicht erfaßt werden.

Werden aus technischen Gründen andere personenbezogene Daten erfaßt, dürfen sie nicht ausgewertet werden.

Aufgrund der erfaßten Daten sollen, soweit es technisch möglich ist, regelmäßig höchstens einmal monatlich folgende Nachweise ausgedruckt werden:

- a) Summen-Nachweis für die Dienststelle über die geführten dienstlichen und privaten Gespräche
 - Abrechnungszeitraum
 - Gesamtzahl der dienstlichen Gespräche
 - Gesamtbetrag der Gebühren für dienstliche Gespräche
 - Gesamtzahl der privaten Gespräche
 - Gesamtbetrag der Gebühren für private Gespräche
- b) Nachweis für die stichprobenweise Überprüfung der Notwendigkeit von dienstlichen Orts-, Nah- und Ferngesprächen (Nr. 2.21 Satz 3)
 - die in Satz 1 genannten Daten mit Ausnahme der Gesprächsdauer bei Orts- und Nahgesprächen
 - Gesamtzahl der Gespräche
 - Gesamtbetrag der Gebühren

Die Nachweise sind nur in dem für die stichprobenweise Überprüfung notwendigen Umfang auszudrucken.

- c) Nachweis der privaten Orts-, Nah- und Ferngespräche für den Bediensteten
- Abrechnungszeitraum
 - Name
 - Nebenstellen-Nr., ggf. lfd. Nr. zur Nebenstellen-Nr.
 - Datum und Uhrzeit
 - Ort des Gesprächsteilnehmers
 - Telefon-Nr. des Gesprächsteilnehmers unter Weglassung der beiden letzten Ziffern
 - Zahl der Gebühreneinheiten
 - Gesamtbetrag der zu erstattenden Gebühren
- Dieser Nachweis darf nur in einfacher Ausfertigung gedruckt werden; er ist ausschließlich für den Bediensteten bestimmt. Eine Kenntnisnahme durch Dritte, soweit sie nicht für den Ausdruck und die Versendung unumgänglich ist, ist unzulässig und auszuschließen.

- d) Nachweis der privaten Orts-, Nah- und Ferngespräche als Beleg für die Kasse
- Abrechnungszeitraum
 - Name
 - Nebenstellen-Nr., ggf. lfd. Nr. zur Nebenstellen-Nr.
 - Gesamtbetrag der zu erstattenden Gebühren je Nebenstellen-Nr., ggf. lfd. Nr. zur Nebenstellen-Nr.
 - Gesamtbetrag der zu erstattenden Gebühren je Dienststelle

Soweit aus technischen Gründen die Nachweise nicht in der vorstehenden Form erstellt werden können, sind andere Ausdrücke zulässig. Nachweise nach anderen Kriterien bedürfen der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

Die Nachweise über erstattungspflichtige Gespräche dürfen nur für die Erhebung der Gebühren verwendet werden. Die gespeicherten Daten sind einen Monat nach dem Ausdruck zu löschen.

- 2.43 Für die Gebühren, die nach Nummer 2.32 für private Orts-, Nah- und Ferngespräche zu erstatten sind, wird hiermit allgemeine Annahmeanordnung erteilt.
- 2.44 Die zu erstattenden Gebührenbeträge sind von Verwaltungsangehörigen mindestens halbjährlich, von verwaltungsfremden Personen Zug um Zug zu erheben. Der Einzahler hat die Aufnahme des von ihm entrichteten Betrages in die Nachweisung durch Unterschrift zu bestätigen, sofern die Nachweisung bei der Erhebung der Gebührenbeträge erstellt wird.
- 2.45 Die näheren Verfahrensbestimmungen über den Nachweis der Gespräche und die Erhebung der Gebühren erläßt die jeweilige Behörde. Vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) wird ein automatisiertes Verfahren für die Erstellung von Gesprächsnachweisen vorgehalten. Es kann von allen Behörden und Einrichtungen des Landes kostenlos genutzt werden. Dazu sind dem LDS die erfaßten Gesprächsdaten auf magnetischen Datenträgern in normkonformer Weise zu übermitteln (vgl. Datenübermittlungsgrundsätze NW - RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1986 - SMBl. NW. 20025 -).
- 2.46 Für die Erhebung der Gebührenbeträge sind nach Nr. 16 ZBest Geldannahmestellen zu errichten, wenn die Einzahlung bei einer Kasse, einer Zahlstelle oder einer bereits bestehenden Geldannahmestelle nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist. Vor der Errichtung einer Geldannahmestelle ist ferner zu prüfen, ob die Gebührenbeträge gemäß Nr. 15.4 ZBest ausnahmsweise vom Verwalter eines Handvorschusses angenommen werden können; ggf ist die Bewilligungsverfügung für den Handvorschuß entsprechend zu ergänzen. Ist die Einzahlung bei einer Kasse oder Zahlstelle (Geldannahmestelle, Handvorschuß) nicht möglich, so ist gemäß Nr. 36.5 VV zu § 70 LHO ein

Bediensteter zur Annahme der zu erstattenden Gebührenbeträge zu ermächtigen, der die angenommenen Beträge an die zuständige Kasse oder Zahlstelle weiterzuleiten hat.

- 2.5 Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen
- 2.51 Die private Mitbenutzung eines dienstlichen Fernsprechanschlusses in Wohnungen von Verwaltungsangehörigen ist dem Wohnungsinhaber gestattet.
- 2.52 Bei Diensthauptanschlüssen in Wohnungen erstattet die Behörde dem Verwaltungsangehörigen monatlich:
- a) die Hälfte der Grundgebühr;
 - b) die Hälfte der Gebühren für Zusatzeinrichtungen und Sprechapparate besonderer Art, sofern deren Anlage als dienstlich notwendig anerkannt ist (Nr. 1.23);
- c) den Betrag für 40 Gebühreneinheiten für Orts-, Nah- und Selbstwählferngespräche, sofern die Behörde nach Prüfung der Zahl der Dienstgespräche innerhalb eines Vierteljahres die Durchschnittszahl an Gebühreneinheiten im Monat nicht höher festsetzt, jedoch nicht mehr als die tatsächlich verauslagte Gebühr. Weist der Bedienstete nach, daß ihm für seine dienstlichen Orts-, Nah- und Selbstwählferngespräche durchschnittlich mehr als die bisher festgesetzte Durchschnittszahl an Gebühreneinheiten entstanden sind, so ist ihm der Betrag für eine entsprechend höhere Zahl an Gebühreneinheiten zu erstatten. Falls der Bedienstete offensichtlich im Durchschnitt die Zahl von 40 Gebühreneinheiten nicht erreicht, ist eine geringere Zahl von Gebühreneinheiten zu erstatten.
- d) die Gebühren für nicht im Selbstwählferndienst geführte nachweislich dienstliche Ferngespräche, für dienstliche Telegramme, die durch Fernsprecher aufgegeben worden sind, sowie für die dienstliche Inanspruchnahme des Fernsprechauftragsdienstes.
- Eine Erstattung nach den Buchstaben a) und b) erhalten nur Beamte der Besoldungsgruppen A1 bis A 8, vergleichbare Angestellte sowie Arbeiter; Nummer 2.56 bleibt unberührt.
- Hat der Verwaltungsangehörige einen Anschluß nur inne, um dienstlich erreichbar zu sein, so ist eine Pauschalersatzung der Gebühren nach Buchstabe c) nicht zulässig.
- 2.53 Bei Dienstnebenanschlüssen, von denen auch nach Dienstschluß Orts- bzw. Orts-, Nah- und Selbstwählferngespräche geführt werden können, hat der Wohnungsinhaber der Behörde monatlich zu erstatten:
- a) die Hälfte der Nebenanschlußgebühr und die Hälfte etwaiger Leitungsgebühren für den Nebenanschluß;
 - b) die Hälfte der Gebühren für Zusatzeinrichtungen und Sprechapparate besonderer Art, sofern deren Anlage als dienstlich notwendig anerkannt ist (Nr. 1.23);
 - c) Beträge in Höhe der durch die Fernsprechordnung für entsprechende posteigene Einrichtungen festgesetzten Gebühren für Einrichtungen, die auf Antrag des Wohnungsinhabers und auf seine Kosten über den nach Nr. 1.23 dienstlich zulässigen Umfang hinaus angebracht worden sind, z. B. für Anschlußdosen über die genehmigte Zahl hinaus und andere Zusatzeinrichtungen;
 - d) die Gesprächsgebühren, soweit sie den Betrag für 40 Gebühreneinheiten übersteigen. Die Behörde kann nach Prüfung der Zahl der für Dienstgespräche berechneten Gebühreneinheiten den erstattungsfreien Anteil höher festsetzen. Die Durchschnittszahl wird durch Zahlungen ermittelt, die auf Anordnung der Behörde von Zeit zu Zeit zu wiederholen sind. Können die Zahlungen nicht von der Behörde vorgenommen werden, so ist der

Bedienstete damit zu beauftragen. Er hat die Richtigkeit seiner Zählungen pflichtgemäß zu versichern. Weist der Bedienstete nach, daß für seine dienstlichen Orts-, Nah- und Selbstwählfertgespräche durchschnittlich mehr als die bisher festgesetzte Durchschnittszahl an Gebühreneinheiten entstanden ist, so ist ein entsprechend geringerer Betrag von ihm zu erheben. Falls für dienstliche Orts-, Nah- und Selbstwählfertgespräche offensichtlich im Durchschnitt weniger als 40 Gebühreneinheiten anfallen, ist ein entsprechend höherer Betrag zu erheben;

- e) bei automatischen Gesprächsdatenerfassungsanlagen die Gebühren für private Gespräche;
- f) die Gebühren für nicht im Selbstwählfertdienst geführte private Ferngespräche, für die durch Fernsprecher aufgegebenen Privattelegramme sowie für die private Benutzung der Fernsprechauftragsdienste.

Hat der Verwaltungsangehörige einen Anschluß nur inne, um dienstlich erreichbar zu sein, so ist das Pauschale nach Buchstabe d) ohne Berücksichtigung der für Dienstgespräche unterstellten 40 Gebühreneinheiten festzusetzen.

2.54 Für Dienstnebenanschlüsse in Wohnungen, von denen nach Dienstschluß Orts-, Nah- und Ferngespräche nicht mehr geführt werden können, gilt hinsichtlich der Erstattung von Gesprächsgebühren das gleiche wie bei privater Mitbenutzung von Fernsprecheinrichtungen in Diensträumen (vgl. Nrn. 2.31 und 2.32). Grundgebühren u.ä. sind nicht zu erheben.

2.55 Werden Diensthaupt- oder -nebenanschlüsse (Nr. 1.22) erst im Laufe eines Monats eingerichtet bzw. genehmigt oder wird einem Fernsprechananschluß die Eigenschaft als Fernsprechdienstanschluß im Laufe eines Monats aberkannt, so sind diese Beträge nach der Nr. 2.52 Satz 1 Buchstabe a) bis c) und Nr. 2.53 Satz 1 Buchstabe a), b) und d) nur anteilig zu zahlen.

2.56 Verwaltungsangehörige können

- a) bei Diensthauptanschlüssen die vollen Gebühren nach Nr. 2.52 Satz 1 Buchstaben a) und b) erhalten,
- b) bei Dienstnebenanschlüssen von der Entrichtung der Beträge nach Nr. 2.53 Satz 1 Buchstaben a) und b) befreit werden,

wenn sie nachweislich den Fernsprechananschluß privat nicht benutzen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte nachgeordnete Behörde.

2.5 Fernschreibeinrichtungen im Telex-Netz

2.61 Beim Betrieb der Fernschreibeinrichtungen sind vom Bedienungspersonal insbesondere die Vorbemerkungen und die Anweisungen und Hinweise für die Telex-Teilnehmer zu beachten, die in dem von der Deutschen Bundespost herausgegebenen „Ämtlichen Verzeichnis der Telex-Teilnehmer in der Bundesrepublik Deutschland“ enthalten sind.

Die Fernschreibeinrichtungen sind zur Übermittlung eiliger Nachrichten bevorzugt zu benutzen, wenn der Empfänger der Nachricht einen Telex-Anschluß besitzt.

Die Benutzung von Fernschreibeinrichtungen ist dienstlichen Zwecken vorbehalten. In besonderen Fällen kann, wenn dies nach den Bestimmungen der Telegrafienordnung (§ 32) statthaft ist, ausnahmsweise die Absendung privater Fernschreiben zugelassen werden. Der dienstliche Fernschreibverkehr darf hierdurch jedoch nicht behindert werden. Die Gebühren für etwaige private Fernschreiben sind der Behörde zu erstatten. Sie sind in die Nachweisung nach Nr. 2.4 aufzunehmen und entsprechend einzuziehen.

2.62 Fernschreiben sind kurz zu fassen. Der Text des abzusendenden Fernschreibens darf nur schriftlich, vom zuständigen Beamten oder Angestellten unterschrieben vollzogen, der Fernschreibstelle über-

geben werden. Im übrigen bleibt es den obersten Dienstbehörden überlassen, für ihren Bereich ergänzende Bestimmungen über die Benutzung der Fernschreibeinrichtungen zu treffen.

2.63 Die Vorschriften in den Nrn. 2.22 und 2.23 gelten sinngemäß.

2.7 Telegramme

2.71 Der Text eines Telegramms darf der Fernsprechzentrale oder der Fernschreibstelle nur schriftlich, vom zuständigen Beamten oder Angestellten unterschrieben vollzogen, übergeben werden. Von der Möglichkeit der Aufgabe von Brieftelegrammen ist weitgehend Gebrauch zu machen, da diese wesentlich billiger sind.

2.72 Soweit bei Dienststellen Telex-Anschlüsse bestehen, sind Telegramme fernschriftlich bei der zuständigen Telegrammaufnahme aufzugeben. Ist kein Telex-Anschluß vorhanden, so können Telegramme (fernmündlich an die zuständige Telegrammaufnahme weitergeleitet werden.

2.73 Privattelegramme können bei der Fernsprechzentrale oder der Fernschreibstelle nur schriftlich aufgegeben werden. Die Telegrammgebühren sind der Behörde zu erstatten. Sie sind in die Nachweisung nach Nr. 2.4 aufzunehmen und entsprechend einzuziehen.

2.8 Entrichtung der Fernmeldegebühren an die Deutsche Bundespost

Für die Entrichtung der Fernmeldegebühren an die Deutsche Bundespost gelten die Bestimmungen des § 13 der Fernmeldeordnung.

3 Buchungsmäßiger Nachweis

3.1 Die von der Behörde zu entrichtenden Fernmeldegebühren, die Einrichtungsgebühren für Diensthauptanschlüsse und Dienstnebenanschlüsse in Wohnungen von Verwaltungsangehörigen (Nr. 1.25), die Kosten der Verlegung eines dienstlichen Fernsprechananschusses bei Wohnungswechsel (Nr. 1.26) und die für Diensthauptanschlüsse in Wohnungen von Verwaltungsangehörigen zu erstattenden Beträge (Nr. 2.52) sind grundsätzlich bei Titel 513 10 - Rundfunk-, Post- und Fernmeldegebühren - zu buchen. Soweit im Haushaltsplan in besonderen Haushaltsvermerken zugelassen ist, daß sächliche Verwaltungsausgaben auch aus anderen Ausgabeansätzen geleistet werden können, sind die auf diese Bewilligungen entfallenden Ausgaben abweichend von Satz 1 bei der aus dem Haushaltsplan sich ergebenden Buchungsstelle nachzuweisen.

3.2 Der für die Benutzung der Fernsprechanlage durch Behörden, die nicht Landesbehörden sind, zu erstattende Pauschalsatz für Personalkosten, laufende Kosten und Kosten der Unterhaltung und Abnutzung (Nr. 2.23 Satz 3) ist bei Titel 119 10 - Vermischte Einnahmen - nachzuweisen. Die von anderen Verwaltungen, von Verwaltungsangehörigen oder von Privatpersonen nach den Nummern 2.23 Sätze 1 und 2, 2.32, 2.33, 2.53, 2.61 und 2.73 zu erstattenden Gebühren oder Gebührenpauschalsätze sind von den Ausgaben des Titels 513 10 oder, soweit die Ausgaben nach Nummer 3.1 Satz 2 aus anderen Ausgabeansätzen geleistet worden sind, von den Ausgaben dieser Titel abzusetzen. Dies gilt auch für Gebühren, die der hausverwaltenden Behörde bei gemeinsam genutzten Fernsprech- und Fernschreibeinrichtungen (siehe Nr. 2.22) zu erstatten sind, sofern im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres ein entsprechender Ausgabebetitel vorhanden ist.

Die Absetzung von den Ausgaben ist auch für Gebühren und Gebührenpauschalsätze zulässig, die sich auf ein bereits abgelaufenes Rechnungsjahr beziehen und erst nach dem Abschluß der Bücher eingehen.

3.3 Die den Fernmelderechnungen beiliegenden Gebührenzettel sind weder den Auszahlungsanordnungen über Fernmeldegebühren noch den der Kasse zuzu-

176. Ergänzung - SMBl. NW. - (Stand 1. 12. 1986)

16. 2. 67 (4) / 14. 11. 67 (1) / 25. 3. 68 (1) / 7. 10. 68 (1)

2003

leitenden Fernmelderechnungen (Nr. 22.2 VV zu § 70 LHO) beizufügen. Die Gebührensätze sind vielmehr als begründende Unterlagen (Nr. 10.1 VV zu § 70 LHO) bei den anordnenden Stellen aufzubewahren.

4. Schlußbestimmungen

Ausnahmen von den Dienstanschlußvorschriften im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Finanzministers.

Diese Vorschriften finden auch auf die Mitglieder der Landesregierung sowie auf Richter des Landes Anwendung.

Für die Benutzung verwaltungseigener, nicht an das öffentliche Fernsprechnetz oder Telex-Netz angeschlossener Fernmeldeanlagen gelten jeweils die von der zuständigen Behörde für diese Einrichtungen erlassenen besonderen Bestimmungen.

Diese Vorschriften treten am 1. 4. 1967 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften)

Entscheidungsbefugnis

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 11. 1967 - I A 1 - 1780 ¹⁾

Gemäß Nummer 1.11 der Dienstanschlußvorschriften v. 16. 2. 1967 (SMBl. NW. 2003) übertrage ich hiermit die Entscheidungsbefugnis über alle nach Lage der Verhältnisse bei den unteren Landesbehörden zwingend erforderlichen Ergänzungen einer bestehenden Fernmeldeanlage auf die Landesmittelbehörden meines Geschäftsbereiches. Die Kosten für Ergänzungen einschließlich der Kosten nach Nummer 1.12 Abs. 4 und 5 aaO, sind aus den verfügbaren Haushaltsmitteln zu tragen.

Absatz 1 gilt entsprechend für die Gerichte meines Geschäftsbereiches.

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften)

Entscheidungsbefugnis

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 25. 3. 1968 - I B 1/545 Nr. 1/68 ²⁾

Gemäß Nummer 1.11 des RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1967 (SMBl. NW. 2003) übertrage ich hiermit die Entscheidungsbefugnis über alle nach Lage der Verhältnisse bei den Verwaltungsgerichten zwingend erforderlichen Ergänzungen einer bestehenden Fernmeldeanlage auf den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster. Die Kosten für Ergänzungen einschließlich der Kosten nach Nummer 1.12 Absätze 4 und 5 der Dienstanschlußvorschriften sind aus den verfügbaren Haushaltsmitteln zu decken.

Befreiung von der Gebühr für private Mitbenutzung bei Wohnungsdienstanschlüssen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 10. 1968 - I A 1 - 1786 ³⁾

Ich übertrage die Befugnis über die Anträge nach Nummer 2.56 des RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1967 (SMBl. NW. 2003) zu entscheiden, auf die Landesmittelbehörden meines Geschäftsbereiches, den Präsidenten des Landesozialgerichts NW. in Essen und die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte in Düsseldorf und Hamm.

Der Wohnungsdienstanschlußinhaber hat über die geführten Dienstgespräche einen lückenlosen Nachweis zu erbringen. Die Nachweisung sollte insbesondere folgende Angaben enthalten:

Datum, Uhrzeit, Name und ggf. Dienststelle des Gesprächspartners, Zeitdauer des Gesprächs (nur bei Ferngesprächen). Bei Hauptanschlüssen ist ggf. ein Gebührenzähler einzubauen; Nebenanschlüsse sind grundsätzlich halbamtlich zu schalten. Bei Hauptanschlüssen ist die Nachweisung vom Anschlußinhaber, bei Nebenanschlüssen von der Dienststelle zu führen.

Der Wohnungsdienstanschlußinhaber hat zu den Nachweisungen jeweils folgende Erklärung abzugeben:

„Ich versichere pflichtgemäß, daß die nachgewiesenen Orts- und Ferngespräche im dienstlichen Interesse geführt werden mußten.“

¹⁾ MBl. NW. 1967 S. 2002.

²⁾ MBl. NW. 1968 S. 780.

³⁾ MBl. NW. 1968 S. 1716.